

Abgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

(1) Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs 2 richtet sich nach der Größe der verwendeten Veranstaltungsfläche in begonnenen Quadratmetern (m²) und beträgt

- a) bei einer Teilnehmerzahl bis 200 **0,10 Euro**
- b) bei einer Teilnehmerzahl bis 500 **0,20 Euro**
- c) bei einer Teilnehmerzahl von über 500 **0,30 Euro.**

(2) Bei Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 50 v.H.

(3) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.

(4) Bei Varieté-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.

(5) Bei länger dauernden Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Für regelmäßige Veranstaltungen erhöhen sich die Abgabebeträge um 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat, alle übrigen Veranstaltungen gelten als fallweise Veranstaltungen.

(6) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300 Euro je Veranstaltung.

(7) Übersteigt die Pauschalabgabe bei fallweisen Veranstaltungen nicht den Betrag von 10 Euro entfällt die Abgabepflicht.

